Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 165/2022

Sitzung vom 7. September 2022

1177. Anfrage (Auftragsvergabe an Planungsbüro)

Die Kantonsräte Paul Mayer, Marthalen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, haben am 16. Mai 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Wie man aus dem Regierungsratsantrag Nr. 5021a, (Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Abrechnung des Objektkredits für die Neu- und Ersatzbauten am Strickhof Lindau, Agro Vet-Strickhof, Bildungs- und Forschungszentrum) entnimmt, hat die Wahl des Planungsbüros zu erheblichen Mehrkosten geführt.

Wir erlauben uns, den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat sicher zu stellen, dass bei künftigen Zweckbauten die richtigen Fachplaner berücksichtig werden?
2. Was unternimmt der Regierungsrat das bei der Ausschreibung der Planungsarbeiten schon die Richtigen mit den Anforderungen vertrauten Firmen zur Submission eingeladen werden.
3. Liegt es am System der Submissionsverordnung und wenn ja, welche Änderungen müssten vorgenommen werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul Mayer, Marthalen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, wird wie folgt beantwortet:

Die Wahl der richtigen Partner für Planerleistungen ist ein wichtiger und oft entscheidender Faktor für den Projekterfolg. Bei der Beschaffung von Planerleistungen ist das Beschaffungsrecht mit verschiedenen Vorgaben einzuhalten.

Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (LS 720.1) und der Submissionsverordnung (LS 720.11) gibt es vier Arten von Vergabeverfahren, denen entsprechende Schwellenwerte zugeordnet sind. Erreicht das geschätzte Auftragsvolumen einen bestimmten Betrag (d. h. bei Überschreiten des Schwellenwerts), kommt es zur Anwendung des entsprechenden Verfahrens:

- Offenes oder selektives Verfahren mit Auftragswert über Fr. 250 000
- Einladungsverfahren bei einem Auftragswert bis Fr. 250 000
- Freihändiges Verfahren bei einem Auftragswert bis Fr. 150 000

Gemäss § 23 der Immobilienverordnung (LS 721.1) ist das Hochbauamt verantwortlich für die Durchführung des Auswahlverfahrens für Planungsleistungen. Das Hochbauamt regelt die Details dazu in der Wegleitung «Vergabe von Planungsarbeiten» (zh.ch/de/planen-bauen/hochbau/planungsgrundlagen-hochbau.html). Gemäss dieser Wegleitung stehen folgende drei Verfahrenstypen zur Wahl:

– Mit einer Leistungsofferte wird für eine klar umschriebene Planungsaufgabe der am besten geeignete Partner mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot gesucht. Eine Leistungsofferte enthält eine Honorarofferte sowie Aussagen zu qualitativen Aspekten der Leistungserbringung. Projektbezogen können Aussagen zum Zugang zur Aufgabe, jedoch kein planerischer Lösungsansatz verlangt werden. Leistungsofferten werden grundsätzlich nicht anonym durchgeführt. Es handelt sich um ein übliches Submissionsverfahren mit Eignungs- und Zuschlagskriterien.
– Mit der Planerwahl wird für eine Planungsaufgabe der am besten geeignete Partner mit dem vorteilhaftesten Angebot gesucht. Für die Beurteilung der Angebote ist ein planerischer Lösungsansatz erforderlich. Dieser besteht aus skizzenhaften Lösungsvorschlägen für einzelne Aspekte der Bauaufgabe. Eine Honorarofferte ergänzt das Angebot. Die Planerwahl wird nicht anonym durchgeführt. Es handelt sich ebenfalls um ein übliches Submissionsverfahren mit Eignung- und Zuschlagskriterien.
– Mit Wettbewerben wird für eine Planungsaufgabe, deren Rahmenbedingungen im Voraus genügend bestimmt worden sind, die beste Lösung gesucht. Diese besteht in der Regel aus einem Projekt. Die Verfassenden dieser Lösung erhalten den Zuschlag für den ausgeschriebenen Auftrag nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens. Wettbewerbe werden in anonymer Form durchgeführt. Sie werden im selektiven Verfahren durchgeführt, wenn zur Leistungserbringung besondere Kenntnisse oder Erfahrungen notwendig sind. Dafür werden projektspezifische Eignungskriterien formuliert.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat wählt die Fachplaner unter Einhaltung der einleitend genannten gesetzlichen Vorgaben und Wegleitungen aus. Mittels eines Vorstudienkredits wird das Hochbauamt beauftragt, die Machbarkeit eines Bauvorhabens nachzuweisen, das Projektpflichtenheft auszuarbeiten und das Auswahlverfahren für Planungsleistungen durchzuführen. Mithilfe der Wegleitung «Vergabe von Planungsarbeiten» wählt das Hochbauamt dasjenige Vergabeverfahren aus, das für das anstehende Bauvorhaben am besten geeignet ist. Bei grösseren Neubauprojekten wie z. B. beim AgroVet-Strickhof wird in der Regel ein Wettbewerb

durchgeführt. Ein mehrheitlich unabhängiges Preisgericht beurteilt die von den Planungsteams eingereichten Projekte und wählt das am besten geeignete Projekt aus. Dank der interdisziplinären Zusammensetzung des Preisgerichts ist sichergestellt, dass der zukünftige Planer nicht nur die baulichen Aspekte, sondern insbesondere auch die Anforderungen der Nutzenden erfüllt.

Zu Frage 2:

Bei Bauvorhaben mit einem Auftragswert über Fr. 250 000 darf gemäss Submissionsverordnung kein Einladungsverfahren angewendet werden, sondern es muss ein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden. Damit bei komplexen Projekten die richtigen, mit den Anforderungen vertrauten Planungsunternehmen ausgewählt werden können, ist die Auswahl der Eignungskriterien, also diejenigen Kriterien, die sich auf die Eigenschaften und die Fähigkeiten der Anbieterinnen und Anbieter beziehen, von grosser Bedeutung. Hier werden insbesondere die fachliche und technische Leistungsfähigkeit mit Referenzangaben sowie ausreichende und geeignete personelle Mittel mit den entsprechenden Nachweisen verlangt. Neben der Erfahrung und dem Fachwissen des Unternehmens werden hier üblicherweise auch die zum Einsatz kommenden Angestellten (sogenannte Schlüsselpersonen) bewertet (Qualifikation, Ausbildung, Berufserfahrung, Referenzen). Zudem müssen die Anbieterinnen und Anbieter auch ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit belegen.

Die Eignungskriterien können am besten im selektiven Verfahren überprüft werden. Das selektive Verfahren kann sowohl als Wettbewerb als auch als Planerwahl durchgeführt werden. In einem ersten Schritt (Präqualifikation) bewerben sich die Planungsunternehmen mit Angabe ihrer Referenzen und ihrer Kapazitäten (Eignungskriterien). Aus allen Bewerbungen werden diejenigen Büros ausgewählt, die diese Kriterien am besten erfüllen. In einem zweiten Schritt erarbeiten die präqualifizierten Planungsbüros projektspezifische Aufgaben, die von einem unabhängigen Preisgericht beurteilt werden (siehe Beantwortung der Frage 1). Dieses zweistufige Verfahren (selektives Verfahren) gewährleistet, dass das zukünftige Planungsteam schon Bauvorhaben mit ähnlichen Anforderungen geplant und realisiert hat.

Zu Frage 3:

Die Ausführungen bei den Beantwortungen der Fragen 1 und 2 zeigen auf, dass die Submissionsverordnung kein Hindernis darstellt, um geeignete Planer auszuwählen. Weder die Submissionsverordnung noch die Immobilienverordnung oder die Wegleitung des Hochbauamtes müssen deshalb geändert werden. Das Hochbauamt führt jedes Jahr rund fünf Wettbewerbe, rund fünf Planerwahlen und Dutzende von Leistungs-

offertverfahren durch. Es kommt nur sehr selten vor, dass ein Planungsbüro unqualifizierte Arbeit leistet und dadurch Mehrkosten verursacht. Dank den sorgfältig vorbereiteten Verfahren und der professionellen Organisation ist sichergestellt, dass Projekte ausgewählt werden, welche die Anforderungen erfüllen, und dass Planungsbüros ausgewählt werden, die in den meisten Fällen professionelle Leistungen erbringen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli